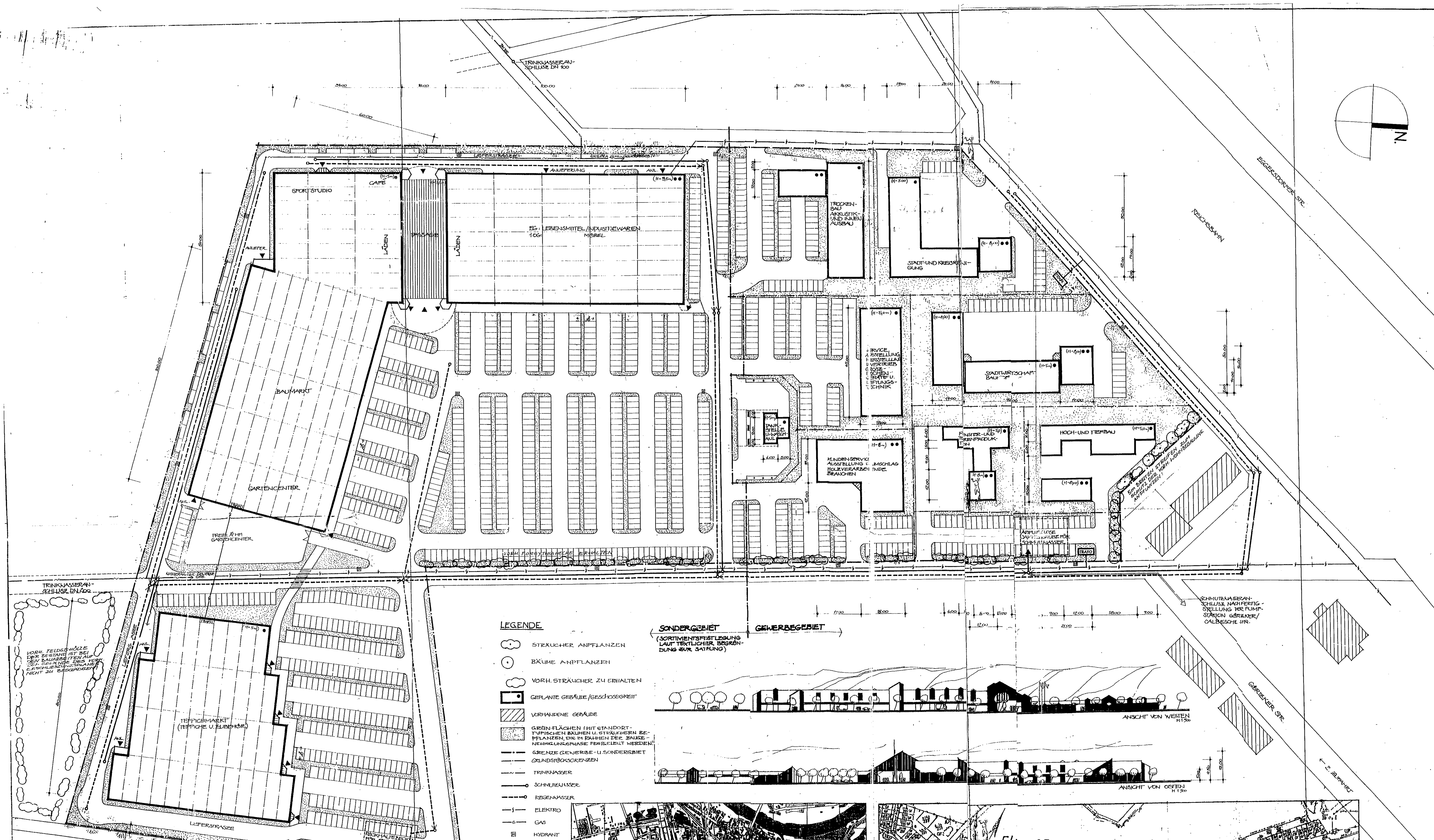

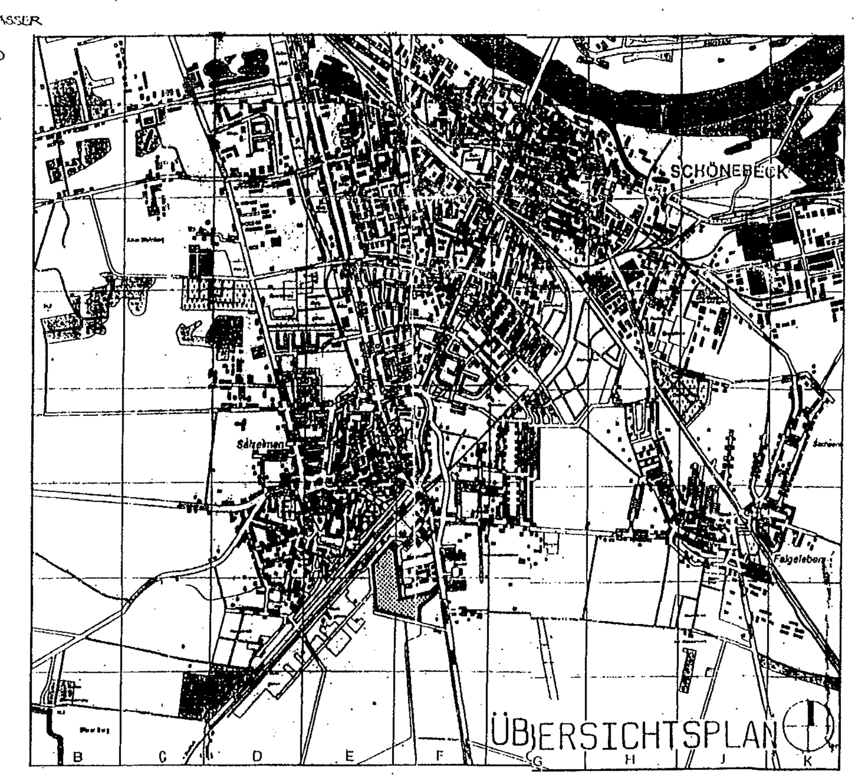

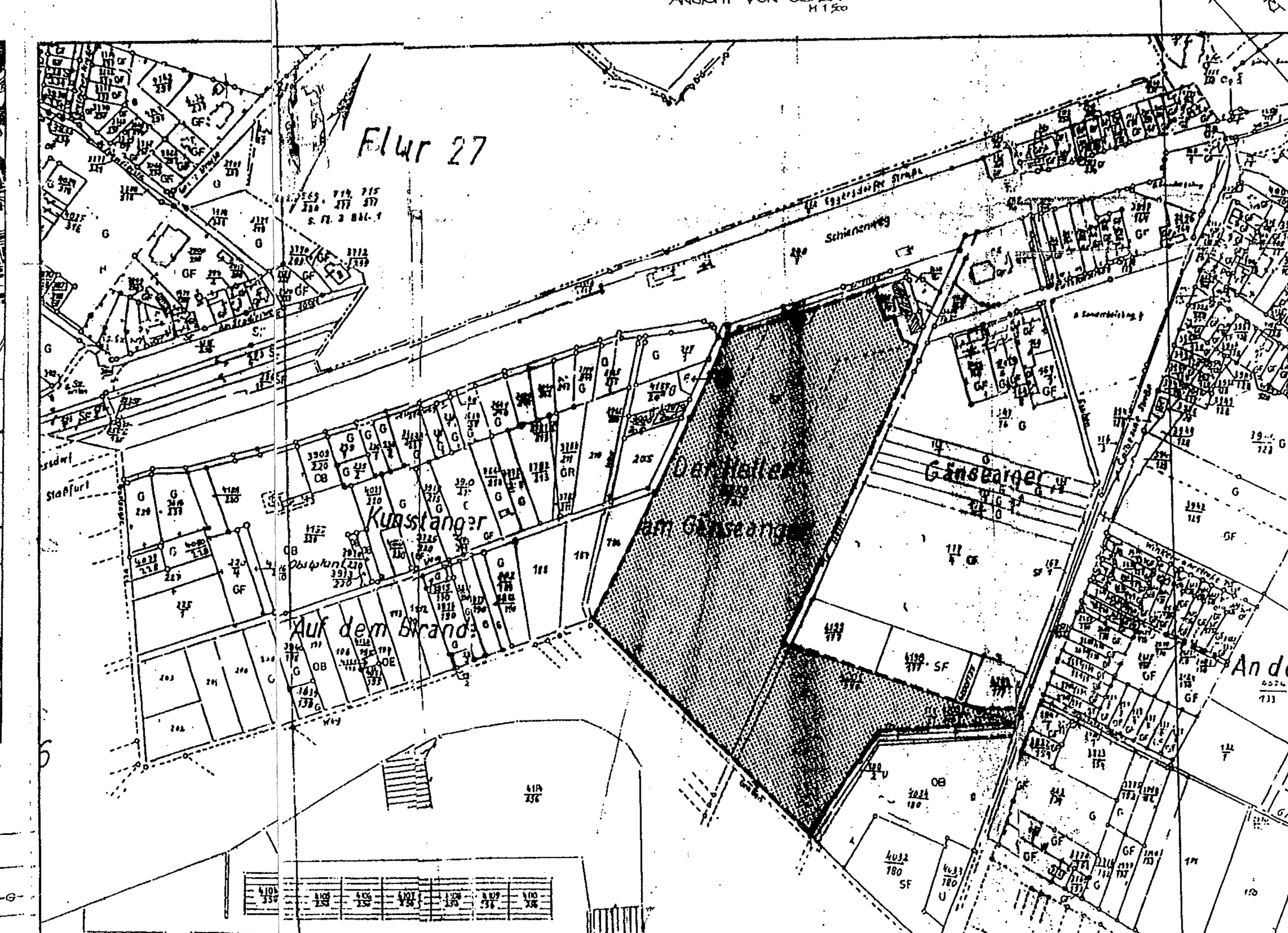

Maßstab : 1 : 3000

Kartengrundlage : Liegenschaftskarte des Katasteramtes Schönebeck

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke erlaubt, dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung (§ 13, Abs. 5 u. § 19 Abs. 7 VermKatG LSA vom 22.5.1992; GVBl S.362).

Gemeinde : Schönebeck
Gemarkung : Schönebeck
Flur : 3

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

M 1 : 500*

*Auf der Grundlage der vergrößerten Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 3000) erarbeitet.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBL. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. 1990 II S. 385, 1122) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan "Sonder- und Gewerbegebiet Schönebeck Calbesche Straße" Flurstücke 3859/183 und 4201/177, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen :

Verfahrensvermerke:

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4, Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

   Schönebeck, den 11.02.1993 — Haase, Bürgermeister

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 03.08.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Schönebeck, den 11.02.1993 — Haase, Bürgermeister

3. In der Stadtverordnetenversammlung am 09.09.1992 wurde die Aufstellung einer Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung beschlossen und deren Entwurf zur Auslegung bestimmt.

   Schönebeck, den 11.02.1993 — Haase, Bürgermeister

4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 28.9.92 bis zum 30.10.92 während der Dienststunden im Bauplanungsamt der Stadt Schönebeck nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 17.09.92 im "Rundblick Schönebeck" ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Schönebeck, den 11.02.1993 — Haase, Bürgermeister

5. Die Stadtverordneten haben die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21.01.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Schönebeck, den 11.02.1993 — Haase, Bürgermeister

6. Die Planungsunterlage im Maßstab 1 : 3000 entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters.

   Schönebeck, den 3.3.93 — Liebig, Ltr. des Katasteramtes

7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.01.1993 den Stadtverordneten als Satzung beschlossen.
   Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordneten vom 21.01.1993 gebilligt.

   Schönebeck, den 11.02.1993 — Haase, Bürgermeister

8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 8.4.93 Az: 25.B. erteilt.

   Schönebeck, den 29.04.1993 — Haase, Bürgermeister

9. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

   Schönebeck, den 29.04.1993 — Haase, Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.04.93 im "Rundblick Schönebeck" ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215, Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a, Abs. 1, Satz 1, Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.04.93 in Kraft getreten.

    Schönebeck, den 29.04.1993 — Haase, Bürgermeister

WEIMAR-PROJEKT
Architektur- und Ingenieur GmbH
Trierer Straße 77
O-5300 Weimar
Telefon u. Telefax Weimar 3858

BEARBEITER : 11/92
GESCHÄFTSFÜHRER :
BAUHERR : Saller Gewerbebau

Bezirksregierung Magdeburg
Genehmigt gemäß Verfügung vom heutigen Tage
~~mit Auflagen/Maßnahmen/Hinweisen~~
Magdeburg, den 08.04. 1993.
Im Auftrage

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN FÜR DAS SONDER- UND GEWERBEGEBIET SCHÖNEBECK - CALBESCHE STRASSE